

Bundesamt für Energie
Mühlegasse 4
3063 Ittingen
Per E-Mail an:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Swissgrid AG
Bleichemattstrasse 31
Postfach
5001 Aarau
Schweiz

T +41 58 580 21 11
info@swissgrid.ch
www.swissgrid.ch

3. August 2026

Stellungnahme in der Vernehmlassung der Stromreserveverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme betreffend die Stromreserveverordnung (SResV). Zu Beginn der Energiekrise – und auch seither – haben Veränderungen in einem beispiellosen Ausmass und in hoher Geschwindigkeit den Energiesektor stark geprägt, was auch in den Strommärkten und der Branche deutlich spürbar ist. Der bestehende regulatorische Rahmen für die Stromreserve, aber auch die Stromreserve selbst, mussten entsprechend schnell aufgebaut werden und haben analog zur teils volatilen Lage fortlaufend Veränderungen erfahren. Eine Konsolidierung der Regeln fand mit der gesetzlichen Verankerung der Wasserkraftreserve in einem ersten Schritt schon statt, welche nun in einem zweiten Schritt auf die Reserve als Ganzes ausgeweitet wird. Swissgrid begrüsst die regulatorische Neuordnung auf Gesetzes- und Verordnungsstufe, sieht aber noch Anpassungsbedarf bei der Vorlage. Vor den Änderungsanträgen möchte Swissgrid auf vier wichtige Themenfelder hinweisen:

Verbrauchsseitige Reserve

Die verbrauchsseitige Reserve ist bereits in der Konstruktion, aber auch operativ, eine Herausforderung, wie die vielen behandelten Fragen in der vom BFE durchgeführten Studie¹ aufzeigen. Deswegen stellt Swissgrid mit Verwunderung fest, dass die betreffenden Artikel der Verordnung im Verhältnis zu deren Erläuterungen aussergewöhnlich kurz sind. Damit kommt automatisch den Eckwerten der ElCom eine besondere Wichtigkeit zu, da die ElCom sehr viele und teils auch weitreichende Entscheidungen treffen muss. Dies ist zu dem ohnehin schon komplexen Reservebestandteil herausfordernd, da keine Erfahrungswerte bestehen. Swissgrid bezweifelt, ob das sachgerecht ist, und regt an, diese Aufteilung zu überdenken und

¹ Die «Studie zur Ausgestaltung einer Schweizer Stromverbrauchsreserve» vom 31. Oktober 2025 ist hier auffindbar:
<https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/versorgung/stromversorgung/stromreserve/verbrauchsreserve.html>

abschliessend sicherzustellen, dass die Verordnung und der erläuternde Bericht in Einklang miteinander stehen. Betreffend Punkten, die Swissgrid für besonders wichtig erachtet, sind Änderungsanträge gestellt.

Die Vertragsübertragung der Stromreserve als zusätzlicher Antrag im Netzexpress²

Das BFE hat als Verwaltungsvorschlag via der UREK des Ständerates im StromVG einen neuen Artikel 8v eingebracht, gemäss dem Swissgrid die vom Bund abgeschlossenen Verträge³ der thermischen Reserve sogar vor deren Fertigstellung übernehmen muss⁴. Die UREK-S und schliesslich der Ständerat haben diesen Antrag respektive Artikel angenommen.

Swissgrid findet es inhaltlich schwer nachvollziehbar, warum eine Ansiedlung von durch den Bund verhandelten und abgeschlossenen Verträgen zum Bau von Kraftwerken bei einer Drittpartei ausserhalb des Bundes und ohne Expertise im Kraftwerksbau sinnvoll ist. Swissgrid ist entsprechend ihrer Rolle erst in der operativen Abwicklung involviert (Art. 8b Abs. 6 StromVG), hierfür gibt es eigenstehende Verträge, welche auf dem StromVG und der SResV fussen und dort auch beschrieben werden. Zudem sieht der Vorschlag des BFE die Übertragung der Verträge des Bundes den neuen Reservekraftwerken mitten in der damit verbundenen Bauphase vor. Das ist kein geeigneter Zeitpunkt und schafft neuen Risiken für Swissgrid, ist mit Know-How Verlust verbunden und schafft nur neue Schnittstellen und Hürden für eine kostengünstige und wirtschaftlich effiziente Umsetzung. Der Vorschlag des BFE sieht vor, dass Swissgrid diese Verträge «tel quel» übernimmt und damit die Vertragsrisiken auch nicht mehr steuern kann. Die Übernahme der Verträge nach erfolgreicher Inbetriebnahme der Kraftwerke ist wesentlich besser geeignet und reiht sich auch besser in die bisherige Rollenaufteilung bei der Stromreserve im Besonderen und der Rollenverteilung im Stromsektor ein. Es wird ein Änderungsantrag zum Umgang mit diesen Risiken gestellt.

Daneben bedauert Swissgrid diesen Antrag insbesondere prozessual. Eine rasche Verabschiedung des Netzexpresses ist entscheidend für die Netzentwicklung im Übertragungsnetz. Aus Sicht von Swissgrid ist deshalb entscheidend, dass der Netzexpress seinen klaren Fokus auf den Ausbau und die Modernisierung der Stromnetze behält. Durch diesen sachfremden, neuen Antrag entstehen Differenzen zum Erstrat, was zu Zeitverzögerungen des Geschäfts führen kann, obwohl Zeit in der Netzentwicklung eines der wichtigsten Güter ist.

² Geschäft 25.057 zur Änderung des Elektrizitätsgesetz (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze)

³ Siehe die Medienmitteilung «Bundesrat unterbreitet Botschaft über die Finanzierung der Reservekraftwerke» vom 12. Juni 2026

⁴ Aus der Fahne des Geschäft 25.057, Beschluss des Ständerates vom 10. Juni 2026, Art. 8v:
Die nationale Netzgesellschaft muss die Verträge zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und Anbietern von Reservekraftwerken, Notstromgruppen und Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen, die vor Inkraftsetzung des StromVG (Stromreserve) abgeschlossen wurden und bei denen das Vertragsverhältnis über das Jahr 2027 hinaus andauert, zu den Konditionen gemäss dem jeweiligen Vertrag zwölf Monate nach Inkraftsetzung dieser Gesetzesänderung übernehmen.

Massnahmen nach dem Landesversorgungsgesetz, Koordination innerhalb der Reserve

Gemäss Art. 8r StromVG der Vorlage Stromreserve hat der Bundesrat das Zusammenspiel der Stromreserve und der Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung zu koordinieren. Die Erläuterungen zur SResV (S. 3) halten hierzu u.a. fest: «Die Reihenfolge und das Zusammenspiel der Massnahmen kann nicht im Voraus festgelegt werden; es ist vielmehr der Bundesrat, der dies in der konkreten Mangellage entscheidet.» Swissgrid teilt die Einschätzung, dass die konkrete Ausgestaltung einer kritischen Versorgungssituation nicht vorhergesehen werden kann und der Bundesrat entsprechend der vorliegenden Lage entscheiden können muss. Dennoch ist Swissgrid der Ansicht, dass Vorgehensweisen – insb. in Anbetracht der im Ereignisfall zahlreichen Beteiligten mit ggf. unterschiedlichen Beurteilungen (Bundesrat, BWL, BFE, ElCom, Elektrizitätswirtschaft, etc.) – nicht ausschliesslich erst zu diesem Zeitpunkt festgelegt werden sollten. Swissgrid empfiehlt deshalb die vorausschauende Definition von Szenarien, anhand welcher Empfehlungen bzgl. Reihenfolge und Zusammenspiel von Massnahmen festgelegt und die Prozesse und die Zusammenarbeit geübt werden könnten.

Stromabkommen, Koordination ausserhalb der Reserve

Anknüpfend an die Bemerkungen betreffend der Vertragsübertragung und den Massnahmen nach LVG ist deutlich hervorzuheben, dass eine enge und koordinierte Zusammenarbeit mit den schweizerischen und europäischen Akteuren der effizienteste und sicherste Weg ist. Dies hat vielerlei Aspekte, auch im Zusammenhang mit der Stromreserve:

- Die Dimensionierung der Reserve durch die ElCom setzt das Stromabkommen voraus, welches die heutigen Grenzkapazitäten absichert und sich damit direkt auf die Importkapazitäten, also die Versorgungssicherheit im Winter, auswirkt. Ohne Abkommen sind weder die Importkapazitäten noch die Solidarität in einer länderübergreifenden Mangellage abgesichert.
- Die Verbindung der bestehenden kommerziellen Strommärkte über die Ländergrenzen hinweg vergrössert die Liquidität der Märkte, dadurch sinkt die Wahrscheinlichkeit, dass die Reserve überhaupt aktiviert werden muss.
- Die Stromreserve soll auch bei Gefährdung des stabilen Netzbetriebs ohne fehlende Markträumung eingesetzt werden können. Für Swissgrid ist die klare Grenze zwischen der Reserve für elektrische Energie und dem Übertragungsnetzbetrieb zentral. Die Netzsicherheit im Übertragungsnetz wird am nachhaltigsten durch das Stromabkommen auf eine tragfähige Basis gestellt, da dann Swissgrid in die europäischen Koordinationsprozesse des Netzbetriebs eingebunden ist.

Aus Sicht Swissgrid ist das Stromabkommen sowohl ein effizienterer als auch wesentlicherer Beitrag zur Verbesserung der Netz- und Versorgungssicherheit der Schweiz als die Reservekraftwerke, denn nur mit der Reserve ist weder die Importkapazitäten noch die Solidarität in einer länderübergreifenden Strommangellage abgesichert.

Nachfolgend werden Kommentare und Änderungsanträge in Reihenfolge der Artikel der Stromreserververordnung dargelegt.⁵

Art. 1

Änderungsantrag

Art. 1 Abs. 2 Bst. c

2 Sie regelt insbesondere:

c. die Finanzierung der Kosten der Stromreserve über die nationalen Netzgesellschaft und die Ausführung der Zahlungen an die Teilnehmer;

Begründung: Dies ist eine Präzisierung. Die vorliegende Verordnung regelt nicht die Kosten von Swissgrid im Allgemeinen, sondern lediglich die mit der Stromreserve verbundenen Kosten, welche über den Tarif «Stromreserve» gewälzt werden.

Art. 2 Mindestdauer der Teilnahme

Kommentar

Der Verordnungstext legt die Mindestdauer in der Einheit «Jahre» fest, faktisch sollen dies aber entsprechend viele Winter sein. Swissgrid merkt an, dass die Dauer der Verträge mit den Reserveteilnehmern entsprechend terminiert sein muss, sodass durch den Vertragsbeginn mit entsprechender Dauer in Jahren keine Differenz zwischen den Jahren und Wintern bzw. Verfügbarkeitsperioden entsteht.

Art. 3 Meldung von Verdachtsfällen

Kommentar

Swissgrid kann nur Hinweise auf mutmassliche Verstösse gegen die aufgelisteten Pflichten melden, wenn sie diese in der operativen Abwicklung sieht und darüber hinaus auch hinreichende Kenntnis davon hat, dass dies überhaupt ein Verstoß sein könnte. Ersteres wird mit der Formulierung bereits abgedeckt, zweiteres aber nicht – leider ist dieses Informationsungleichgewicht auch gar nicht durch die Verordnung abschliessend lösbar. Daher legt Swissgrid nachfolgend ihr Verständnis bezüglich der Umsetzung dieses Artikels dar:

Teilnehmer der Reserve haben mit Dritten (insb. dem Bund) Vereinbarungen getroffen, welche Pflichten im Aussen- oder Innenverhältnis zur Folge haben. Dies können auch Pflichten im Sinne der Liste dieses Artikels sein. Swissgrid ist nicht in Kenntnis all dieser Pflichten und kann sich auch nicht erlangen, weshalb sie in der operativen Abwicklung nur nach bestem Wissen und Gewissen Hinweise auf Verstösse geben.

Swissgrid stellt fest, dass eine Regelung zu Verwaltungssanktionen und Gewinnerstattung wie in Art. 5b Abs. 2 und Art. 21 Abs. 3 WResV, weder im StromVG noch in der SResV vorgesehen

⁵ Bei Referenzierung auf das StromVG wurde die Nummerierung gem. der Änderung für die Stromreserve vom 20. Juni 2025 genutzt. Es wurde auf die Vorlage der Redaktionskommission für die Schlussabstimmung abgestützt (<https://www.parlament.ch/centers/eparl/curia/2024/20240033/Schlussabstimmungstext%201%20NS%20D.pdf>).

ist. Einzig enthält Art. 8p Abs. 5 StromVG ein generelles Verbot, diese Energie mit Gewinn und ins Ausland zu verkaufen, und Art. 29 Abs. 1 Bst. f StromVG sieht eine Busse von bis zu CHF 100'000 bei Verstoss gegen Art. 8p Abs. 5 StromVG vor. Was mit dem durch den Verkauf erzielten Gewinn passiert und wem dieser zukommen soll, wird nicht mehr geregelt. Somit bleibt der erzielte Gewinn bei dem Reserveteilnehmer. Dies schafft einen grundsätzlichen ökonomischen Fehlanreiz, sofern der durch den Verkauf erzielte Gewinn CHF 100'000 übersteigt.

Art. 4 Eckwerte Änderungsantrag

Art. 4 Abs. 2 Bst. c und i.

2 Zu den Eckwerten gehören insbesondere:

c. die Möglichkeit der ~~die~~ Verteilung der Energie auf mehrere Speicher;

i. *(neu)* Vorgaben für die Entschädigung der Leistungsvorhaltungen gem. Art. 8.

Begründung:

Bst. c.: Ohne diese Ergänzung könnte dieser Eckwert überspezifiziert sein.

Bst. i.: Auch wenn die Entschädigung der Leistungsvorhaltungen separat in Art. 8 SResV geregelt wird, ist dies ein wichtiger Teil und sollte auch in dieser nicht-abschliessenden Liste erwähnt werden.

Art. 5 Teilnehmer der Wasserkraftreserve und Umfang der Verpflichtung, in Verbindung mit

Art. 7 Vereinbarung über die Teilnahme an der Wasserkraftreserve

Änderungsantrag

Art. 5 Abs. 1

1 *streichen*

Art. 7 Abs. 3

3 *streichen*

Begründung: Gemäss Art. 8c Abs. 2 StromVG sind die Betreiber der Anlagen als Teilnehmer der Wasserkraftreserve definiert.

Es ist nicht notwendig, dies weitergehend für die unterschiedlichen Eigentümerverhältnisse bei Partnerwerken oder den Betrieb durch Dritte auszuformulieren, weil die Pflicht zur Teilnahme und Vertragsabschluss ohnehin erst bei der delegierten Betreiberin greift. Dadurch ist der Betreiber im Sinne des Art. 8c Abs. 2 StromVG in jedem Fall eindeutig und definiert.

Darüber hinaus will der Art. 5 Abs. 1 Bst. b SResV auf die Teilhaber abstützen. Dies ist im Widerspruch zum Gesetz; ein Eigentümer hat keine operative Funktion, diese obliegt per Konstruktion dem Betreiber (ein Eigentümer kann natürlich zusätzlich auch selbst Betreiber sein und beide Rollen innehaben).

Nicht selten sind Eigentümer mit der Elektrizitätsbranche nicht vertraute Entitäten, z.B. die im erläuternden Bericht genannten Gemeinden, sodass auch in der Umsetzung ein Abstützen auf die Teilhaber im Sinne der Eigentümer keinen Sinn ergibt.

Art. 6 Verteilung auf verschiedene Speicherwasserkraftwerke und Abreden über die Energievorhaltung

Änderungsantrag

Art. 6 Abs. 1 und 2

1 Die Teilnehmer der Wasserkraftreserve können die ihnen zugewiesene Vorhaltemenge unter Einhaltung der Eckwerte nach Artikel 4 auf ihre Speicherwasserkraftwerke, einschliesslich geeigneter Anlagen mit einer Speicherkapazität von weniger als 10 Gigawattstunden, (GWh)₁ verteilen.

2 Die Teilnehmer der Wasserkraftreserve, die ihre Pflicht zur Energievorhaltung mittels Abreden ganz oder teilweise auf andere Teilnehmer der Wasserkraftreserve übertragen, bleiben für die gesamte ihnen zugewiesene Vorhaltemenge verantwortlich.

Begründung: Dies ist eine Präzisierung. Die Verteilung bzw. Abreden sind grundsätzlich im Verantwortungsbereich des Teilnehmers, d.h. es kann sich nur auf die ihm zugewiesene Vorhaltemenge und nicht auf die Vorhaltemenge der gesamten Wasserkraftreserve beziehen.

Art. 7 Vereinbarung über die Teilnahme an der Wasserkraftreserve

Kommentar

Swissgrid setzt die Einhaltung der in Abs. 2 Bst. a vorgesehenen Mindestinhalte der Vereinbarung durch einen Verweis auf die Eckwerte der ElCom um.

Art. 9

Änderungsantrag

Art. 9 Abs. 1 Bst. f

1 Zu den Eckwerten der thermischen Reserve gehören insbesondere:

f. (neu) Vorgaben zu Konventionalstrafen

Begründung: Die ElCom soll in den Eckwerten zur thermischen Reserve auch Vorgaben zu Konventionalstrafen machen, da eine Konventionalstrafe bei Missachtung von Reservepflichten Teil der Vereinbarung über die Teilnahme an der thermischen Reserve ist und die Art und Höhe der Konventionalstrafen sich direkt auf das Funktionieren der Stromreserve auswirkt. Bei dieser Ausgestaltung überwiegen die nicht-technischen Aspekte, weshalb Swissgrid nicht die geeignetste Instanz zur Festlegung der Höhe ist. Für Swissgrid ist hierbei zentral, dass keine Fehlalarme innerhalb und ausserhalb der Reserve entstehen.

Art. 13 Entgelt für Notstromgruppen und WKK-Anlagen bei Teilnahme über Aggregatoren
Änderungsantrag

Art. 13 Abs. 1 und 2

1 Die nationale Netzgesellschaft richtet das jährliche Entgelt nach Artikel 8e Absatz 2 StromVG, ~~sowie~~ die Dienstleistungspauschale nach Artikel 8l Absatz 4 StromVG an den Aggregator, sowie die Vergütung für die Gewährleistung der Brenn- und Treibstoffversorgung für Notstromgruppen und WKK-Anlagen gemäss Artikel 8n StromVG aus.

2 Im Angebot und in der Abrechnung sind zumindest folgende Punkte separat auszuweisen:

d. *(neu)* die Kosten der Brenn- und Treibstoffversorgung für Notstromgruppen und WKK-Anlagen, sofern eine Fremdversorgung stattfindet.

Begründung: Die Ausschreibung für Notstromgruppen und WKK-Anlagen obliegt Swissgrid und ist bereits in Vorbereitung. Es ist Stand heute nicht endgültig bekannt, ob diese abschliessend formulierte Liste dem Bedarf entspricht. Daher sollte sie lediglich das Minimum darstellen. Darüber hinaus sind die Kosten der Brenn- und Treibstoffversorgung ein eigener Posten, der gemäss Art. 15a Abs. 1 StromVG ebenfalls Teil der anrechenbaren Kosten des Übertragungsnetzes (ÜN) wird. Diese sollten daher bereits in Abs. 1 und der Auflistung des Abs. 2 genannt werden, sodass sie korrekt im Ausschreibungsverfahren berücksichtigt werden können.

Art. 15 Vergütung der Kosten für die Nachrüstung von Notstromgruppen
Änderungsantrag

Art. 15 Abs. 3

Die Vergütung erfolgt nach Abschluss der Nachrüstung gegen Vorlegen der ~~Belege~~ Nachweise zur Einhaltung der Emissionsvorschriften oder Einbau der Netzsynchronisationsanlage. Die Vergütung ~~ist auf die Höhe der eingereichten Kostenschätzung begrenzt~~ erfolgt auf Basis der Zuschläge in der Ausschreibung.

Begründung: Der Artikel entspricht nicht der Art, wie die Ausschreibung gestaltet sein wird. Swissgrid wird sie so gestalten, dass im Rahmen des Gesamtangebots auch die Kosten für erforderliche Nachrüstungen enthalten sind. Eine nachträgliche Prüfung von (Kosten-)Belegen findet folglich nicht statt, die Bewertung der Kosten findet bereits in der Evaluierung des Angebots statt. Es genügen daher Nachweise über die erfolgte Nachrüstung.

Art. 16 Vereinbarung über die Teilnahme an der thermischen Reserve, in Verbindung mit **Art. 12** Teilnahme von WKK-Anlagen an der thermischen Reserve
Änderungsantrag

Art. 12

1 *gestrichen*

2 *neu als Art. 16 Abs. 2^{bis}*

Art. 16 Abs. 1, 2, 2^{bis} und 4^{bis}

1 Die Vereinbarungen, die die nationale Netzgesellschaft mit jedem Teilnehmer der thermischen Reserve abschliesst, müssen innerhalb der in Art. 8c Abs. 3 Bst. a StromVG genannten Gruppen einheitlich sein, soweit dies technisch und betrieblich sinnvoll ist.

2 Bei Notstromgruppen unabhängig von der Leistung, sowie ~~und~~ bei WKK-Anlagen mit einer Leistung unter 30 MW schliesst die nationale Netzgesellschaft die Vereinbarung mit dem Aggregator ab.

2^{bis} (*bisheriger Art. 12 Abs. 2*) WKK-Anlagen mit einer Leistung von 30 MW oder mehr können entweder selbständig oder über einen Aggregator an der thermischen Reserve teilnehmen.

4^{bis} (*neu*) Neben der Vereinbarung nach Absatz 1 haben die Teilnehmer der thermischen Reserve die für Anschluss und Betrieb erforderlichen weiteren Vereinbarungen mit dem zuständigen Netzbetreiber in ihrer jeweils gültigen Fassung abzuschliessen.

Begründungen:

Allgemeine Bemerkung zur Fussnote 10 des erläuternden Berichts: In der Fussnote 10 werden Notstromgruppen als stationäre Verbrennungsmotoren für die Stromerzeugung definiert. Zudem wird angemerkt, dass ab 2027 nur noch stationäre Verbrennungsmotoren gemäss Anhang 2 Ziffer 82 der Luftreinhalteverordnung in die thermische Reserve aufgenommen werden sollen. Notstromgruppen können jedoch aufgrund der Pflicht zur Abwärmenutzung, die in den meisten Kantonen aufgrund der «Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich» (MuKE) für stationäre Verbrennungsmotoren gilt, nur mit grossem Aufwand zu einem stationären Verbrennungsmotor umgewandelt werden. Auch Notstromgruppen, welche die Anforderungen gemäss Anhang 2 Ziffer 82 der Luftreinhalteverordnung erfüllen, bleiben daher formell Notstromgruppen. Zudem sollen auch Notstromgruppen, welche für einen Betrieb bis 50 Stunden pro Jahr ausgelegt sind, für die Abdeckung von Lastspitzen für die Stromreserve beschafft werden.

Abs. 1: Swissgrid muss diskriminierungsfrei handeln. Die thermische Reserve enthält jedoch mit Reservekraftwerken und Notstromgruppen, sowie Wärme-Kraft-Kopplungs-Anlagen technisch und betrieblich sehr unterschiedliche Anlagentypen, mit den damit einhergehenden Vor- und Nachteilen. Diese Unterschiede spiegeln sich auch in der Abrufordnung wider, auch der erläuternde Bericht unterscheidet diese Gruppen. Daher ist eine generelle Einheitlichkeit der Verträge mit den Teilnehmern der thermischen Reserve höchstens auf Ebene dieser Gruppen sinnvoll.

Umgekehrt werden die Teilnehmer innerhalb der Gruppe der Reservekraftwerke sowie der Gruppe der NSG und WKK in einer einheitlichen Weise beschafft, allenfalls mit technisch bzw. betrieblich unterschiedlichen Losen.

Abs. 2 und 2^{bis}: Der Regelungsinhalt des Art. 12 ist bereits sehr ähnlich und in Teilen doppelt zu jenem des Art. 16 Abs. 2. Gemäss Titel der Artikel ist die Regelung des Inhalts in Artikel 16 geeigneter.

Abs. 4^{bis}: In der Praxis setzt die Teilnahme an der thermischen Reserve voraus, dass die technischen, betrieblichen und organisatorischen Verantwortlichkeiten zwischen den beteiligten Parteien verbindlich geregelt sind. Dies betrifft insbesondere Netzanschlussverhältnisse sowie Betriebsvereinbarungen für die an der Reserve teilnehmenden Anlagen, entsprechend der Netzebene des Anschlusses. Ohne solche Vereinbarungen kann ein sicherer und koordinierter Netz- und Anlagenbetrieb nicht gewährleistet werden.

Der vorgeschlagene Absatz schafft die notwendige rechtliche Klarheit, dass die Teilnahme an der thermischen Reserve die Einhaltung und erforderlichenfalls den Abschluss oder die Anpassung entsprechender Vereinbarungen voraussetzt. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass die jeweils gültigen Fassungen dieser Vereinbarungen massgebend sind. Damit wird ein rechtssicherer und diskriminierungsfreier Vollzug gewährleistet.

Art. 16a (neu) Ausschreibung für die Teilnahme von Betreibern von Reservekraftwerken Änderungsantrag

Das UVEK führt die Ausschreibung für Betreiber von Reservekraftwerken als Teilnehmer der thermischen Reserve durch.

Begründung: Der Art. 8d Abs. 1 StromVG überträgt Ausschreibungen für die Reserve generell der Swissgrid, lässt aber in Abs. 4 für Reservekraftwerke per Verordnung die Zuordnung an das UVEK offen. Von dieser Möglichkeit wird im vorliegenden Entwurf der SResV kein Gebrauch gemacht.

Die nicht-technischen und politischen Aspekte einer solchen Ausschreibung überwiegen die technischen Aspekte, insbesondere bei der Frage der damit verbundenen Kosten, sodass sie dem UVEK zugeordnet werden sollte. Dies gilt erst recht für den Fall, dass das Stromabkommen in Kraft tritt und Swissgrid im Rahmen der Zertifizierung als hinreichend entflochtener ÜNB nach EU-Recht möglicherweise die Verträge mit den Reserveanbietern wieder abstossen und/oder weiterhin entsprechende Zahlungen leisten müsste.

Art. 17 Eckwerte Änderungsantrag

Art. 17

Zu den Eckwerten für die verbrauchsseitige Reserve gehören insbesondere:

b. die Teilnahmekriterien, insbesondere ein Leistungs-Schwellwert, unter dem die Teilnahme nur über Aggregatoren möglich ist,

b^{bis}. (neu) die Festlegung einer einheitlichen Preisschwelle für den Abruf;

Begründungen:

Bst. b.: Die Schweiz hat im europäischen Vergleich nicht viele und nicht besonders grosse Grossverbraucher. Damit die verbrauchsseitige Reserve eine nennenswerte Energiemenge beinhalten kann, ist also auch die Teilnahme von kleineren Verbrauchern notwendig, als es der Begriff «Grossverbraucher» nahelegen mag, was automatisch eine grosse Menge von

Teilnehmern zur Folge hat. Ein Pooling von Anlagen ist für die operative Umsetzung also unumgänglich. Daher sollen die Eckwerte auch einen Leistungs-Schwellwert beinhalten, unter der die Teilnahme nur mithilfe von Aggregatoren möglich ist. Eine Teilnahme von Endverbrauchern über dem Schwellwert via einem Aggregator ist aus Sicht von Swissgrid ebenfalls erlaubt und begrüsst, die beantragte Regelung trifft nur eine Aussage für unter dem Schwellwert.

Bst. b^{bis}: Die ElCom soll einen einheitlichen Preis für den Abruf der Verbrauchsreserven festlegen und dieser soll für alle entsprechenden Teilnehmer gelten. Zur Begründung verweist Swissgrid vollumfänglich auf die Empfehlung aus der eingangs der Stellungnahme genannten Studie zur Ausgestaltung einer Schweizer Stromverbrauchsreserve vom 31. Oktober 2025, Kapitel 2.4.2.

Die Wahl der Preisschwelle muss mit Bedacht erfolgen, da sie tendenziell nicht zu niedrig sein sollte und damit innerhalb des üblichen Marktgeschehens ohne Knappheitssituationen zur Auslösung der verbrauchsseitigen Reserve führen soll, zugleich aber auch nicht zu hoch liegen darf, sodass die verbrauchsseitige Reserve zu spät auslöst und ihren Effekt nicht mehr entfalten kann.

Als Referenzverbrauch sollte der historische Verbrauch aus dem Vorjahr benutzt werden, sofern keine wesentlichen Änderungen erfolgt sind, die den Verbrauch beeinflussen. Der historische Verbrauch sollte sowohl für die Bestimmung des verfügbaren Reserve-Volumen bei der Ausschreibung als auch für die Abrechnung des Teilnahmeentgelts genützt werden. Die Erläuterungen müssen dementsprechend angepasst werden.

Art. 20a (neu) Aufsicht über die korrekte Abwicklung Änderungsantrag

Art. 20a (neu)

1 Die ElCom überprüft die korrekte Abwicklung und Erbringung der verbrauchsseitigen Reserve.

2 Die ElCom untersucht regelmässig, wie sich die verbrauchsseitige Reserve bewährt. Sie publiziert periodisch einen Bericht, insbesondere über die Reservekosten und getätigte Abrufe.

Begründung: Im Verordnungstext wird die Aufsicht über die korrekte Abwicklung und Erbringung der verbrauchsseitigen Reserve nicht festgelegt, während sie für andere Reservebestandteile bei der ElCom angesiedelt wird. Die ElCom soll, als unabhängige Regulierungsbehörde im Elektrizitätsbereich, für diese Überprüfung der verbrauchsseitigen Reserve zuständig sein. Aufgrund der zentralen Rolle der von der ElCom verfassten Eckwerte ist neben der Aufsicht auch ein Monitoring angemessen.

Art. 22 Abruf bei fehlender Markträumung Änderungsantrag

Art. 22

Wird ein Abruf aufgrund einer fehlenden Markträumung veranlasst, so melden der nationalen Netzgesellschaft:

- a. die Betreiber, die an der Stromreserve teilnehmen: die in ihrem Teil der Reserve verfügbare Leistung und verfügbare Energie;
- b. die Bilanzgruppen mit einem Reservebedarf: ihren Bedarf an Elektrizität für den Folgetag.

Begründung: Die Veranlassung des Abrufes ist eine ungünstige Formulierung. Der Abruf der Stromreserve ist – je nach Auffassung – frühestens Day-Ahead das Versenden des Fahrplans an die Teilnehmer der Stromreserve und spätestens die Aktivierung in Echtzeit. Im vorliegenden Artikel sind jedoch Tätigkeiten aufgelistet, die nach Nicht-Schliessen des Day-Ahead Marktes so zeitnah wie sinnvoll möglich beginnen müssen. Darüber hinaus bedingt ein Abruf auch die Meldung nach Bst. b, der Abruf kann mit anderen Worten erst nach einer Meldung der Bilanzgruppen veranlasst werden.

Art. 23 Besondere Fälle des Abrufs **Kommentar**

Swissgrid stützt sich bei der Interpretation des Art. 23 Abs. 1 auf die Auslegeordnung der ElCom. Es ist somit für Swissgrid klar, dass auch ohne die Präzisierung «unmittelbar» (vor Gefährdung) der Zugriff auf die Mittel der Reserve den Charakter einer Ultima Ratio hat. Der Zugriff auf die Reserve wurde und wird weit hinten in der Reihe der möglichen Massnahmen, aber noch vor einem Lastabwurf, eingereicht.

Änderungsantrag

Art. 23 Abs. 2

2. Die ElCom kann den Abruf der Wasserkraftreserve und der thermischen Reserve während der Verfügbarkeitsperiode in den folgenden Fällen auch ohne fehlende Markträumung anordnen:

Begründung: Formell mag die Reserve ganzjährig existieren, aber nur während der Verfügbarkeitsperiode ist sie grundsätzlich einsetzbar (es können Einschränkungen aufgrund der Betriebsbereitschaft bestehen). Der Abruf sollte daher auf die Verfügbarkeitsperiode beschränkt sein.

Art. 23a (neu) **Änderungsantrag**

Art. 23a (neu) Vergütung von Kosten für Ausgleichsenergie bei einem Abruf der thermischen Reserve

Der Anteil der Kosten für Ausgleichsenergie gemäss Art. 8p Abs. 6 Bst. b StromVG, der dem betreffenden Betreiber oder Aggregator rückzuvergüten ist, ist von der ElCom in den jeweiligen Eckwerten festzulegen.

Begründung: In Art. 15a StromVG werden die besonderen Kosten des Übertragungsnetzes im Zusammenhang mit der Versorgungssicherheit aufgelistet. Dabei wird in Abs. 1 Bst. b Nr. 6 auf die Kann-Bestimmung des Art. 8p Abs. 6 Bst. b StromVG verwiesen, welche dem Bundesrat

erlaubt, in der Verordnung auch Kosten der Stromreserve zuzuordnen, «die beim Abruf der thermischen Reserve für Ausgleichsenergie anfallen [und] dem betreffenden Teilnehmer der Reserve zu einem bestimmten Anteil im Rahmen der Abrufentschädigung rückvergütet werden».

Nach Kenntnis von Swissgrid war ein solcher Mechanismus in den Verhandlungen mit den potentiellen Teilnehmern der thermischen Reserve in Diskussion. Zusätzlich könnte dies auch für die Verträge von Swissgrid mit den NSG/WKK anwendbar sein. Dieser Anteil hat massgebliche Auswirkung auf die Attraktivität einer Teilnahme an der Reserve; es ist also eine Designfrage, bei der aus Sicht Swissgrid kein Verhandlungsspielraum bestehen sollte, sondern regulatorisch festgelegt werden sollte.

Art. 24 Vergütung von Kosten aus der Mitwirkungspflicht bei einem Abruf Änderungsantrag

Art. 24

Ungedeckte Kosten, die sich aus der Mitwirkungspflicht nach Artikel 8q StromVG ergeben, werden den Betreibern von Verteilnetzen, Bilanzgruppen und Stromlieferanten von der nationalen Netzgesellschaft auf Antrag vergütet, wenn der Nachweis erbracht wird, dass aus der Datenaufbereitung und der Datenbereitstellung ungedeckte Kosten angefallen sind. Die Prüfung des Rückvergütungsanspruchs erfolgt durch die ElCom.

Begründungen:

«Ungedeckt»: Bereits der Art. 8q Abs. 2 StromVG legt diese Regelung nur für ungedeckte Kosten fest, die Ergänzung eingangs hilft dem Leser der Verordnung.

«Auf Antrag» und Prüfung: Die aktive Antragstellung obliegt den Betroffenen, wie auch die Erläuterungen vermuten lassen, da dies nur «auf Nachweis» vergütet werden soll. Dies soll auch in der Verordnung so gestaltet sein, um keine Missverständnisse aufkommen zu lassen, sodass kein Anspruch auf eine proaktive Suche von derartigen Vergütungen abgeleitet werden kann. Die Kostengutsprache kann nur durch diejenige Instanz erfolgen, die im Rahmen der Überwachung Zugriff auf alle notwendigen Daten und Informationen hat, um die Ungedecktheit zu kontrollieren. Dies ist die ElCom.

Art. 26 Finanzierung der Kosten der nationalen Netzgesellschaft für die Stromreserve Änderungsantrag

Art. 26 Abs. 2

2 Entstehen der nationalen Netzgesellschaft durch Finanzierungsvorhaben nach Absatz 1 unverschuldet ungedeckte Finanzierungskosten, so gelten sie als anrechenbare Kosten nach Artikel 15a Absatz 1 Buchstabe b StromVG. Als unverschuldet ungedeckte Finanzierungskosten gelten auch Kapitalkosten, die der nationalen Netzgesellschaft aufgrund der Fremdkapitalfinanzierung der Stromreserve-Vermögenswerte entstehen, soweit diese auf kapitalmarktbedingten Sachzwängen beruhen, namentlich auf der Notwendigkeit, eine für die Aufrechterhaltung der Finanzierungsfähigkeit und des Kreditratings der nationalen Netzgesellschaft erforderliche Eigenkapitalbasis zu erhalten.

Begründung: Abs. 1 sieht vor, dass die für die Finanzierung der Stromreserve notwendigen Vermögenswerte von Swissgrid ausschliesslich mit dem Fremdkapitalkostensatz nach Anhang 1 StromVV verzinst werden.

Swissgrid beabsichtigt, die Stromreserve über Fremdkapitalinstrumente zu finanzieren, um dieses Regime operativ umzusetzen. Trotz dieser Strategie verbleiben strukturelle Eigenkapitalkosten, die durch den Fremdkapitalkosten-Satz nicht abgedeckt werden. Der Grund liegt im kapitalmarktbedingten Sachzwang. Swissgrid ist als Emittentin von Anleihen für ihr Kerngeschäft und den umfangreichen Netzinvestitionen auf ein tragfähiges Kreditrating angewiesen. Ratingagenturen beurteilen die Kapitalstruktur des Gesamtunternehmens. Eine exzessive Ausweitung der Fremdkapital-Quote, auch wenn sie formal auf die Stromreserve beschränkt werden soll bzw. zurückgeht, wirkt sich auf die Gesamtbilanz aus und kann das Rating verschlechtern, was wiederum die FK-Finanzierungskosten für das Gesamtunternehmen erhöhen würde. Das anteilig durch die Stromreserve-Aktivitäten gebundene Eigenkapital verursacht damit zwingend Kapitalkosten, die der Abs. 1 nicht deckt.

Abs. 2 sieht für unverschuldet ungedeckte Finanzierungskosten zwar eine Entschädigungsmöglichkeit vor, der Begriff «unverschuldet» ist jedoch nicht definiert. Bei der Tarifierung besteht das Risiko, dass für strukturelle Residual-Eigenkapitalkosten keine hinreichende Rechtsgrundlage zur Anrechenbarkeit besteht, falls eine vollständige Fremdkapitalfinanzierung grundsätzlich möglich gewesen wäre. Eine solche Auslegung würde den kapitalmarktbedingten Sachzwang verkennen und dem Schadloshaltungsprinzip nach Art. 15a Abs. 1 Bst. b StromVG widersprechen.

Für Swissgrid ist es wichtig, dass die Unverschuldetheit ein, zumindest im Rahmen der absehbaren Anwendungsfälle, möglichst klar definierter Begriff ist. In diesem Sinne kann die Erklärung des Begriffes auch in den Erläuterungen der Verordnung erfolgen.

Art. 27 Ausführung der Zahlungen **Änderungsantrag**

Art. 27 Abs. 3

3 streichen

Begründung: Wird ein Teilnehmer zur Teilnahme verpflichtet, wird der zugehörige Vertrag verfügt. Dieser Vertrag muss auch Regelungen zur Zahlung enthalten. Daher ist dann wieder einer der Fälle der Absätze 1 oder 2 anwendbar. Der Absatz 3 ist daher nicht notwendig und könnte im Fall der Anwendung sogar zu relevanten Einschränkungen der Verfügungsmöglichkeiten führen, falls die Zahlung des Entgelts nicht durch Swissgrid ausgeführt werden kann oder soll.

Art. 28 Rückerstattung beim Rückbau **Änderungsantrag**

Art. 29 Abs. 2 bis 4

2 Die Kosten für den Rückbau einer Anlage werden zurückerstattet, wenn der Rückbau innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen ist. Dauert der Rückbau länger als zwei Jahre, so werden Kosten für Arbeiten nach Ablauf der zwei Jahre nur dann erstattet, wenn der

Betreiber nachweist, dass er alle erforderlichen und wirtschaftlich zumutbaren Massnahmen ~~alles~~ unternommen hat, um den Rückbau innerhalb von zwei Jahren sicherzustellen.

3 Die Höhe der Rückerstattung bemisst sich nach den effektiv angefallenen Kosten des Rückbaus abzüglich des Marktwerts der Anlageteile zum Zeitpunkt der Beendigung der Teilnahme an der Stromreserve. Der Marktwert ist bei einem Verkauf der erzielte Nettoerlös, bei Weiterverwendung ohne Verkauf wird der Marktwert geschätzt. Die Höhe der Rückerstattung wird vom UVEK im Rahmen der Prüfung des Gesuchs um Rückerstattung überprüft und bei Unstimmigkeiten nimmt das UVEK die notwendigen Korrekturen vor.

~~Anrechenbar~~ Verrechenbar sind nur Kosten, die unmittelbar für die zweckmässige und rasche Durchführung des Rückbaus notwendig sind.

4 ~~Erlöse aus dem Verkauf der Anlageteile werden mit den Rückbaukosten verrechnet.~~ Übersteigt der ~~Erlös aus dem Verkauf~~ Marktwert von Anlageteilen gemäss Abs. 3 die Rückbaukosten, so muss der Betreiber den Überschuss der nationalen Netzgesellschaft erstatten. Dieser Betrag ist an den Tarif Stromreserve anzurechnen.

Begründungen:

Abs. 2: «Alles» ist ein sehr absoluter Begriff, der keinen Spielraum lässt, obwohl der Satz und auch die Erläuterungen von zügig und kosteneffizient sprechen. Der Betreiber sollte daher eher nachweisen, dass er alle erforderlichen und wirtschaftlich zumutbaren Massnahmen unternommen hat, um die Frist von zwei Jahren einhalten zu können.

Abs. 3, Ergänzung: Für die Rückerstattung soll im Sinne der Endverbraucher auf die Aufrechnung von Kosten des Rückbaus und Erlösen durch Verkauf oder der geldwerten Weiterverwendung abgestützt werden. Um Interpretationsfehler zu vermeiden, sollte hierbei jedoch auf einheitliche Begriffe in Verordnung und erläuterndem Bericht geachtet werden. Für die Bestimmung des Marktwertes ist der Nettoerlös bei Verkauf die einfachste Möglichkeit. Da der Restbuchwert dem Marktwert in der Regel am Ende der Vertragslaufzeit der Reserve nicht entsprechen wird, ist dieser Begriff zu vermeiden. Bei einer Weiterverwendung ohne Verkauf benötigt es für die Festlegung des Marktwertes eine Schätzung. Das UVEK muss den Marktwert im Rahmen des Gesuchs überprüfen und allenfalls korrigieren.

Abs. 3, «Verrechenbar»: Bei dieser Aufrechnung von Kosten und (realisierten oder geschätzten) Erlösen findet eine Verrechnung statt. Es ist keine Frage der Anrechenbarkeit im Sinne der Anrechenbarkeit innerhalb des Tarifs der Stromreserve. Daher ist das Wort «Anrechenbar» an dieser Stelle fehl am Platz.

Abs. 4: Der erste Satz ist eine Doppelung mit dem Abs. 3.

Die Definition der Rückerstattung ist in Abs. 3 und sollte dieselben Begriffe verwenden. Im vorliegenden Änderungsantrag wird «Marktwert» entsprechend definiert, sodass die Begrifflichkeiten des Art. 29 aus diesem Gesichtspunkt heraus unverändert bleiben kann.

Art. 29 Rückerstattung bei einem Weiterbetrieb
Änderungsantrag

Art. 29

Betreibt der Betreiber eines Reservekraftwerks das Kraftwerk nach Beendigung seiner Teilnahme an der Stromreserve weiter (Art. 8j Abs. 2 StromVG), so muss er der nationalen Netzgesellschaft den ~~Teil des für den Bau erhaltenen Entgelts zurückerstatten, der dem Marktwert der Anlage oder der Anlageteile gem. Art. 28 Abs. 3 zum Zeitpunkt der Beendigung der Teilnahme an der Stromreserve entspricht~~ zurückerstatten.

Begründung: Durch die Weiterverwendung spart der Betreiber die Kosten eines Rückbaus. Es ist unklar, warum auf einen dem Marktwert zum Vertragsende entsprechenden Teil der Vergütung abgestellt wird, wenn die gesparte Rückerstattung exakt der finanzielle Vorteil einer Weiterverwendung ist. Wichtig ist jedoch, dass die Begrifflichkeit des Marktwertes im vorliegenden Artikel dieselbe Definition wie Art. 28 verwendet.

Art. 30 Informationen über die Teilnehmer an der verbrauchsseitigen Reserve
Änderungsantrag

Art. 30 Bst. a und d

Die nationale Netzgesellschaft teilt dem BFE folgende Informationen über die Endverbraucher mit, die an der verbrauchsseitigen Reserve teilnehmen:

a. ~~den Namen~~ die Firma;

d. ~~die Kosten der Stromreserve, im Umfang der Teilnahme des Endverbrauchers an der verbrauchsseitigen Reserve.~~ die reduzierbare Strommenge, mit welcher der Endverbraucher an die verbrauchsseitige Reserve teilnimmt.

Begründungen:

Bst. a: Der «Name» einer Gesellschaft ist die Firma.

Bst. d: Swissgrid kennt die Kosten der Stromreserve für jeden einzelnen, an der Reserve teilnehmenden Endverbraucher nicht in jedem Fall, beispielsweise bei Teilnahme durch einen Aggregator ist die Granularität beschränkt. Aus diesem Grund kann Swissgrid dem BFE nur die reduzierbare Strommenge in MWh mitteilen. Aus dem Verhältnis der reduzierbaren Strommenge zum Gesamtverbrauch kann das BFE anschliessend, wie im Art. 32 beschrieben, den Umfang der Teilnahme an der Verbrauchsreserve berechnen. Die Daten zum Gesamtverbrauch erhält das BFE aus dem Gesuch zur Rückerstattung direkt von den Endverbrauchern.

Art. 31 Anspruchsberechtigung von Endverbrauchern, ~~des öffentlichen oder des privaten~~
~~Rechts~~ die öffentliche Aufgaben wahrnehmen

Änderungsantrag

Art. 31

Ob ein Endverbraucher des öffentlichen oder privaten Rechts, der eine öffentliche Aufgabe wahrnimmt, anspruchsberechtigt ist, bestimmt sich anhand des jeweiligen Ertrags.

Begründung: Es geht um die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben, nicht darum, ob die Endverbraucher nach öffentlichem oder Privatrecht organisiert sind.

Art. 39 Auszahlung

Änderungsantrag

Art. 39 Abs. 3

3 streichen

Begründung: Es ist nicht ersichtlich, aus welchen Zweck eine Bestätigung der Zahlung vorgesehen ist. Dies findet auch bei den Netzzuschlägen nicht statt, mit denen der erläuternde Bericht diesen Vorgang vergleicht.

Art. 45 Übergangsbestimmungen

Änderungsantrag

Art. 45 Abs. 4

4 (neu) Die verbrauchsseitige Reserve wird in der Verfügbarkeitsperiode des Winter 2027/2028 ausgesetzt.

Begründung: Das geplante Inkrafttreten von Gesetz und Verordnung ist auf den 1. Juli 2027 angesetzt. Die finale Version der Verordnung wird voraussichtlich erst im 1. Halbjahr 2027 vorliegen. Ab diesem Zeitpunkt können vorbereitende Arbeiten beginnen, für rechtsverbindliche Schritte braucht es jedoch das Inkrafttreten von Gesetz und Verordnung. Die erstmalige Ausschreibung, die Bezuschlagung sowie der Aufbau neuer Prozesse brauchen ausreichend Zeit. Eine Fertigstellung aller notwendigen Schritte bei allen Beteiligten bis zum ersten Winter 2027/2028, genauer der zugehörigen Verfügbarkeitsperiode, ist kaum möglich. Swissgrid arbeitet so gut wie möglich auf eine fristgerechte Umsetzung hin.

Nachfolgend Eingaben zu Änderungen anderer Erlasse.

Energieverordnung

Art. 69c Information der Öffentlichkeit

Änderungsantrag

Art. 69c

3 (*neu*) Die Erhebung und Übermittlung erfolgt grundsätzlich durch den Eigentümer der Daten. Liegen die Daten oder Informationen dem BFE bereits vor, ist eine Verwendung gemäss Abs. 1 und 2 erlaubt, andernfalls ist die Übermittlung im Rahmen bestehender Kanäle anzustreben.

Begründung: Dieser Artikel wirft eine ganze Reihe von operativen Fragen zwischen den Akteuren der Strombranche und Behörden auf, obwohl er im Wesentlichen während der Zeit vor Aktivierung der Reserve und ohne Massnahmen nach LVG umgesetzt werden müsste. Im Ernstfall wäre die Situation nochmals verschärft.

Das Interesse der Öffentlichkeit an Informationen über die Energieversorgung und Stromreserve ist berechtigt. Dieser Artikel manifestiert jedoch ein Recht, das dabei gänzlich offenlässt, ob schon an bestehende Datenaustausche angeknüpft werden kann, und ob für jeden genannten Punkt ein hinreichendes öffentliches Interesse bzw. gesetzliche Grundlage besteht. Zwar ist die Übermittlung der Daten auf Anfrage, aber es ist unklar, ob hierbei eine generelle oder anlassbezogene Berichterstattung angedacht ist – während zugleich Absatz 2 und der erläuternde Bericht das Energiedashboard des BFE als Verwendungszweck nennt. Dies knüpft an die Anträge der EICom zu Art. 7 Abs. 2 Bst. d und Art. 16 Abs. 3 Bst. h und j (*neu*) an, welche Swissgrid unterstützt.

Für die Umsetzung stellt Swissgrid fest, dass sie lediglich über die Daten der Bst. a und b verfügt. Grundsätzlich kann ein einzelner Branchenteilnehmer nicht frei über die Daten und Informationen Dritter verfügen, eine Erhebung und Übermittlung von Daten und Informationen erfolgt in der Regel zweckgebunden. Abhängig vom Verwendungszweck im Sinne dieses Artikels ist möglichst breit auf schon bestehende Daten abzustützen. Sofern es eine neue Übermittlung benötigt, sollte dies sinnvollerweise innerhalb bestehender Kanäle geschehen.

CO2-Verordnung

Art. 146a

Kommentar

Die Nummerierung scheint fehlerhaft. Gemäss der aktuell gültigen Fassung sollte dies eher als Art. 146a^{bis} oder ähnlich geführt werden.

Verordnung des EJPD über Messmittel für elektrische Energie und Leistung (EMmV)

Art. 2 Geltungsbereich

Kommentar

Wird eine Notstromgruppe für den Eigenbedarf betrieben, ist eine Nettoproduktionsmessung nicht erforderlich, da keine Einspeisung der Nettoproduktion ins Netz erfolgt und auch keine HKN-Erfassungspflicht besteht. Daher werden (behind-the-meter, zur getrennten Messung der lokalen Produktion und dem lokalen Verbrauch) zum Teil nicht geeichte Zähler eingesetzt. Beim Abruf für Dritte ist die Nettoproduktionsmessung hingegen erforderlich, um die Nettoproduktion der Notstromgruppe der Bilanzgruppe des Aggregators (Pooler) zuzuordnen. Der Zähler bildet somit die Datengrundlage für den virtuellen Messpunkt für den Aggregator und damit für die Bestimmung des Bezugs oder der Lieferung von Elektrizität i.S.v. Art. 2 Abs. 1 Bst. a EMmV (SR 941.251) hinter dem Netzanschlusspunkt.

Im Rahmen der Stromreserve, insbesondere im Zusammenhang mit dem Pooling von Notstromgruppen, kann es daher teilweise erforderlich sein, zur Messung der Nettoproduktion diese bereits vorhandenen, aber nicht geeichten Zähler einzusetzen. Aktuell ist die Verwendung dieser Messungen zur Abrechnung aufgrund der Vorgaben in der EMmV jedoch unzulässig.

Für diese Konstellationen braucht es folglich einen Ausnahmetatbestand. Mit der Ausnahme soll eine effiziente und kostengünstige Lösung den Vorzug erhalten. Die Alternative bestünde in einer kostspieligen und aufwendigen Nachrüstung der Zähler bzw. einem Austausch der bestehenden Zähler durch rechtskonforme Zähler. Swissgrid benötigt bis zum Start der Neuausschreibung der NSG/WKK-Reserve Klarheit darüber, ob die angestrebte Ausnahmebestimmung in der EMmV geschaffen wird, oder ob die Installation von zertifizierten Messgeräten als Anforderung in die Ausschreibung aufgenommen werden muss.

Aus Sicht Swissgrid wäre es wichtig, diese Ausnahme nicht nur für den spezifischen Anwendungsfall der Stromreserve, sondern für den Einsatz von behind-the-meter aggregierten Anlagen generell festzuhalten. Denn auch bei der Vermarktung von Notstromgruppen und anderer Flexibilitäten als Systemdienstleistungen stellen sich grundsätzlich dieselben Herausforderungen. Swissgrid bittet deshalb darum, im Rahmen der geplanten Überarbeitung der EMmV einbezogen zu werden und steht für einen Austausch und allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Swissgrid AG

Yves Zumwald
CEO

Michael Schmid
Head of Legal, Regulatory & Compliance